

25. Ist es zulässig, daß mit der Bildung der Geschworenenbank gemäß § 281 St.P.O. von neuem begonnen wird, wenn vor Beendigung der Auflösung ein bei dieser vorgekommener Fehler entdeckt wird?

Bgl. Bd. 82 S. 378.

IV. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1900 g. B. Rep. 40/00.

I. Schwurgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Daß bei der Bildung der Geschworenenbank neben den Namen der erschienenen 24 Geschworenen noch der Name eines weiteren nicht erschienenen Geschworenen in die zur Aufnahme der Namen der auszulösenden Geschworenen bestimmte Urne eingelegt worden war, enthielt einen Verstoß gegen die einschlagenden Vorschriften der Strafprozeßordnung. Von dem Gerichte ist deshalb damit, daß es die in inkorrekt Weise begonnene Bildung der Geschworenenbank inhibiert hat und unter Beseitigung des nicht in die Urne gehörigen Namens zu einer neuen Auflösung geschritten ist, ganz sachgemäß verfahren worden. Ob es unumgänglich notwendig war, daß so, wie geschehen, verfahren wurde, und ob die Prozeßbeteiligten, wenn anders prozediert worden wäre, unbedingt Grund zur Revisionsbeschwerde gehabt hätten,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 573,

bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls ist keine Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten darin zu erkennen, daß das Gericht, nachdem es sich von der vorgekommenen Irregularität überzeugt hatte, von neuem in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise mit der Bildung der Geschworenenbank begonnen hat. - Der Angeklagte konnte nicht beanspruchen, daß auf der dem Gesetze nicht entsprechenden Basis mit der Bildung der Geschworenenbank fortgefahren wurde.